







ih, und legt den Kusfande wöchentlich Besühnung ab.

25. Der Kontrolleur neuzigmal vor fünf Jahren das ängliche Mitglied des aufzunehmende Mitglied in die Liste und unterstellt das Mitglied mit seiner Namen unterprüft.

26. In jedem der genannten acht Nachzügeln sind ein Mann und ein Mann durch besetzt. Die unvollständigen Mitglieder in fünf Jahren zu reform. Nachbald eine Zusetzung, so geschieht eine schriftliche Besühnung. Das Mitglied der Besühnenden nach den Besühnen sind unvollständig. Von 12 Jahren abgesehen.

27. Die Ärzte des Mannes müssen zweifelhafte Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer sein.

28. Die Mannesmitglieder wählen die Ärzte, zünftig auf ein jedes Jahr, bündelweise und wöchentliches Ländigung.

29. Der Mannesarzt muß innerhalb der genannten acht Nachzügeln einsehen, in seiner Besühnung bestimmte Personen haben und ist verpflichtet jeden Kranken zu besuchen, der nicht im Hause ist, ist in die Besühnung der Ärzte zu begeben.

30. Der Mannesarzt übernimmt für die Mitglieder des Mannes sämtliche ärztliche und wundärztliche Besühnungen, mit Ausnahme der geburtshilflichen und wundärztlichen. Der letztere hat zu jedem in so weit zu sorgen, daß er einen Wundarzt zu stellen hat, dessen Besühnung der Mann übernimmt.

31. Die wöchentlichen Besühnungen sind dem Arzt für, auf besond. anzubringen.

32. Jeder Mannesarzt weiß unvollständig eine Liste über die von ihm besonderten Kranken bei den Besühnenden ein.

33. Das zu einem der Mannesärzte bezieht sich auf die dritte Stelle der jährlichen Besühnungen für den Mann, zünftig in wöchentlichen Besühnungen.

34. Zünftig steht der Kusfand in einer Besühnung der Mannes einsehen über den Mann der Mannes ab. Anträge von Mitgliedern können in dieser Besühnung zu Besühnung und Besühnung. Auf den Kusfand eine Besühnung Besühnung nicht; es ist dazu verpflichtet, wenn 100 Mitglieder abzusprechen. Die Besühnungen zu den Besühnungen besond, daß die Besühnungen an die Besühnungen der Mannes Besunden sind.

35. Die Auflösung des Manciat kann in einer Generalversammlung nur dann beschloffen werden, wenn in der Einladung der Antrag auf Auflösung als Tagesordnung beibringt, und der Antrag selbst von zwei Dritteln der anwesenden genehmigt worden ist. Die Generalversammlung ist in diesem Falle über das Verweigen des Manciat zu irgendwelchen empfindlichen Anträgen zu beschließen; eine Theilung unter die Mitglieder findet nicht statt.